

zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708), sowie Art. 1 und Art. 7 des Staatsvertrags zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und Vereinbarungen auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 21. Januar 1974/15. Februar 1974 folgendes Verwaltungsabkommen geschlossen:

§ 1

Zuständige Behörde

Als gemeinsame zuständige Behörde für alle wasserrechtlichen Entscheidungen über den Bau und den Betrieb des „Billinghäuser Wehres“ in den Gemarkungen Orpethal und Westheim sowie für die damit verbundenen Gewässerbenutzungen wird das Regierungspräsidium Kassel als obere Wasserbehörde bestimmt.

§ 2

Soweit die gemeinsame zuständige Behörde im Gebiet des anderen Landes hoheitlich tätig wird, hat sie im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Arnsberg das Recht des anderen Landes anzuwenden.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Verwaltungsabkommen tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

Für das Land Hessen:

Wiesbaden, den 9. Juli 2008

Der Minister
für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Wilhelm Dietzel

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Düsseldorf, den 12. Juni 2008

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Eckhard Uhlenberg

– GV. NRW. 2008 S. 578

7831

Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Tierseuchengesetz und zum Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz Vom 28. August 2008

Auf Grund des § 12 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG-NRW) vom 29. November 1984 (GV. NRW. S. 754, ber. 1985 S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662), wird verordnet:

Artikel 1

Die Durchführungsverordnung zum Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (DVO-AGTierSG-NRW) vom 3. Juli 1986 (GV. NRW. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662), wird wie folgt geändert:

1. § 1 a wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird nach der Angabe „6 und mehr Tieren, je Tier =“ die Angabe „1,50 €“ durch die Angabe „1,00 €“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird nach den Wörtern „Der Beitragsbonus wird für Bestände mit“ die Angabe „2“ durch die Angabe „10“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird nach den Wörtern „Der Beitragsbonus wird für Bestände mit“ die Angabe „11“ durch die Angabe „9“ ersetzt.
- d) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„4. Schafe
Beitrag je Tier = 6,00 €“.
- e) In Nummer 6 Buchstabe a wird nach der Angabe „in 2008“ die Angabe „je angefangene hundert Tiere = 2,50 €“ wie folgt gefasst:
„1 – 200 Tiere, je Bestand = 5,00 €
201 und mehr Tiere, je angefangene hundert Tiere = 2,50 €“.

2. § 1 b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Bei Schweinen wird für alle Bestände mit mehr als 8 Schweinen“ durch die Angabe „Bei Schweinen wird für Bestände mit 9 und mehr Tieren“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „Bei Rindern wird für Bestände mit mehr als 9 Rindern“ durch die Angabe „Bei Rindern wird für das Beitragsjahr 2007 für Bestände mit 2 und mehr Tieren und für das Beitragsjahr 2008 für Bestände mit 10 und mehr Tieren“ ersetzt.

3. In § 3 Abs. 2 wird nach den Wörtern „je Pferd“ die Angabe „10,00 €“ durch die Angabe „12,00 €“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. August 2008

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Eckhard Uhlenberg

– GV. NRW. 2008 S. 579

20301

Erstes Gesetz zur Änderung des Forstdienstausbildungsgesetzes NRW Vom 2. September 2008

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erstes Gesetz zur Änderung des Forstdienstausbildungsgesetzes NRW

Artikel 1

Das Gesetz über den Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen des gehobenen und des höheren Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (Forstdienstausbildungsgesetz NRW) vom 19. März 1985 (GV. NRW. S. 257), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze eingefügt:
„(2) In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes kann eingestellt wer-

den, wer den Studiengang Forstwirtschaft an einer Fachhochschule mit einer Diplomprüfung oder einen entsprechenden Studiengang an einer Fachhochschule oder Universität mit einem Bachelorgrad abgeschlossen hat. Dabei muss eine praktisch-technische Ausrichtung des Studienganges erkennbar sein, die die wesentlichen Elemente und Schlüsselqualifikationen einer beruflichen Verwendung im gehobenen Leitungsbereich des praktischen Forstbetriebes, aber auch Grundlagen für eine Spezialisierung in funktionalen Bereichen einer Forstverwaltung beinhaltet.

(3) In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren Forstdienstes kann eingestellt werden, wer einen für die Laufbahn geeigneten forstwissenschaftlichen Studiengang an einer Universität mit einer Diplom- oder Masterprüfung oder einen gleichwertigen Studiengang an einer Hochschule mit einer in Folge der Akkreditierung gleichgestellten Prüfung abgeschlossen hat. Dabei muss eine wissenschaftlich-planerische Ausrichtung des Studienganges erkennbar sein, die die wesentlichen Elemente und Schlüsselqualifikationen einer beruflichen Verwendung im Leitungs- und Managementbereich einer Forstverwaltung, aber auch die Grundlagen für eine Spezialisierung im Forschungs- und Wissenschaftsbereich der Forstwirtschaft beinhaltet.

(4) Durch das jeweilige Abschlusszeugnis der in den Absätzen 2 und 3 genannten Studiengänge muss der erfolgreiche Abschluss des Studiums in den forstlichen Kernfächern Waldbau/Waldökologie, Waldnaturschutz/ Landschaftspflege, Forstliche Betriebswirtschaftslehre, Forstliche Arbeitswissenschaft, Forstnutzung, allgemeine und fachbezogene Rechts- und Verwaltungsgrundlagen, für den gehobenen Forstdienst zusätzlich Verfahrenstechnologie und für den höheren Forstdienst zusätzlich Forstplanung nachgewiesen werden. Ist einer dieser Studienabschlüsse in einem konsekutiven Studiengang erworben worden, muss auch das grundständige Studium in einem Studiengang derselben Fachrichtung abgeschlossen worden sein.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6.

In Absatz 6 (neu) wird Satz 5 wie folgt gefasst:

„Das Nähere regelt das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem für Forsten zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7.

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4
Einstellung, Zulassung

Über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst und die Beschränkung der Zulassung nach § 3 entscheidet der Landesbetrieb Wald und Holz.“

3. In § 5 Abs. 2 Satz 2 wird die Klammerangabe „(§ 10)“ durch die Klammerangabe „(§ 2)“ ersetzt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Das für Forsten zuständige Ministerium“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Das für Forsten zuständige Ministerium“ ersetzt und Satz 3 wird gestrichen.

5. Die Abschnitte III und IV (§ 10 bis § 12) werden aufgehoben.

6. Der Abschnitt V wird Abschnitt III.

7. § 13 wird § 10. In § 10 (neu) werden die Wörter „Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Das für Forsten zuständige Ministerium“ ersetzt.

8. § 14 wird aufgehoben.

9. § 15 wird § 11. In § 11 (neu) wird im Satz 2 das Datum „1. Juni 2009“ durch das Datum „31. Dezember 2012“ ersetzt.

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. September 2008

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Finanzminister

Dr. Helmut L i n s s e n

Der Innenminister

Dr. Ingo W o l f

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Eckhard U h l e n b e r g

– GV. NRW. 2008 S. 579

Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Studienjahr 2008/2009

Vom 31. August 2008

Aufgrund von §§ 8, 10 Abs. 2 und 11 Nr. 2 Hochschulzulassungsgesetz NW 1993 vom 11. Mai 1993 (GV. NRW. S. 204), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), wird verordnet:

§ 1

(1) Für die in den **Anlagen** zu der Verordnung bezeichneten Studiengänge wird an den dort genannten Hochschulen die Zahl der Studienplätze in höheren Fachsemestern für das Studienjahr 2008/2009 nach Maßgabe der Anlagen festgesetzt. Anlagen

(2) Soweit sich die der Festsetzung nach Absatz 1 zugrunde liegenden Daten wesentlich ändern, wird das Ministerium die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung, die rückwirkend in Kraft tritt, neu festsetzen.

§ 2

Für die Bestimmung der Zulassungszahl und die Vergabe der danach verfügbaren Studienplätze gelten, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, §§ 30 und 31 Vergabeverordnung NRW vom 15. Mai 2008 (GV. NRW. S. 386).

§ 3

(1) Die im vorklinischen Teil des Studienganges Medizin eingeschriebenen Studierenden können nach dem Bestehen der Ärztlichen Vorprüfung das Studium im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studienganges Medizin an ihrer Hochschule, die zum Sommersemester 2009 an der Universität Bochum im vorklinischen Teil des Studienganges Medizin eingeschriebenen Studierenden an der Universität Duisburg-Essen, Standort Essen, fortsetzen.